VERORDNUNG (EWG) Nr. 1316/90 DES RATES

vom 14. Mai 1990

zur Festsetzung der Beihilfe für Hanfsaaten für das Wirtschaftsjahr 1990/91

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 des Rates vom 24. November 1988 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten [1], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission [2],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 wird die Beihilfe für Hanfsaaten jährlich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung der Gemeinschaft auf einer für den Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt.

Die Anwendung der Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird die Beihilfe für Hanfsaaten auf 25 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Beihilfe betrifft lose Ware von gesunder und handelsüblicher Qualität.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1990.

Im Namen des Rates
Der Präsident
D. J. O'MALLEY

---

(1) ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 2.
(2) ABl. Nr. C 49 vom 28. 2. 1990, S. 32.
(3) ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1990.
(4) ABl. Nr. C 112 vom 7. 5. 1990, S. 34.